

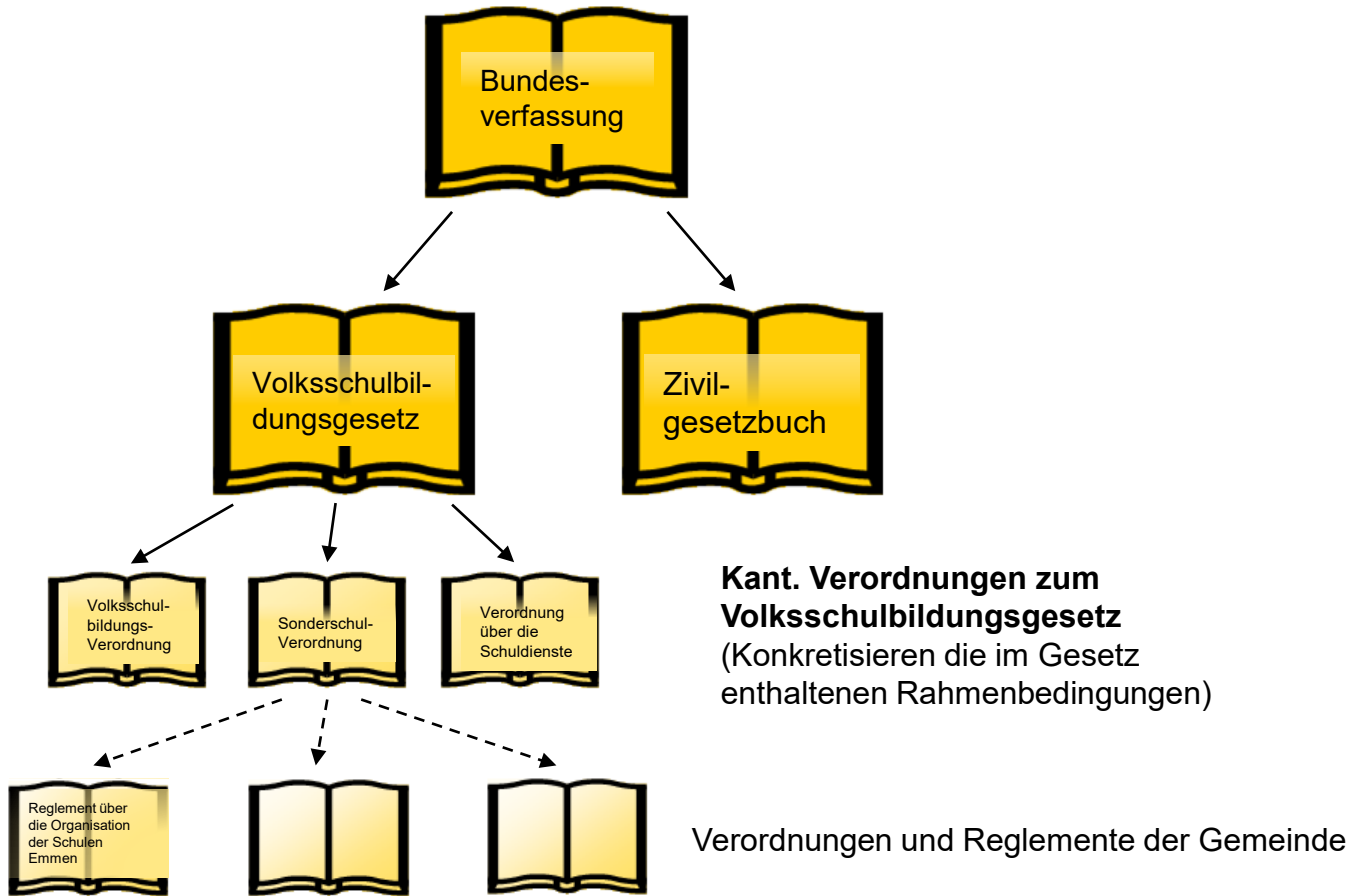
Umsetzungsaspekte im Schul- und Personalrecht

*Regionalkonferenz Schulleitungen
November 2019*

LUZERN

Verbindlichkeit Regelungen

- Bundesverfassung
 - Schweiz. Behindertengleichstellungsgesetz
 - Gesetz über die Volksschulbildung
 - Verordnungen
 - Richtlinien
-
- Empfehlungen



Unentgeltlichkeit

- Skitage
- Lager
- Projektwochen
 - ➔ wenn während Unterrichtszeit/Wochen:
unentgeltlich
 - ➔ kein Umweg über ein «unentgeltliches»,
unattraktives Angebot, restliche Angebote
kostenpflichtig

Gesundes Znüni

- Gebote, keine Verbote oder gar Wegnahme von mitgebrachtem Znüni

Schulpool/Schulleitungspensen

- Schulpool: zu ca. 60% für Aufgaben Schulbetrieb (ICT, Mentorrate, Koordination einer Stufe ohne Personalführungsaufgaben) und zu 40% für Aufgaben der Schulentwicklung (interne Evaluation, Leitung eines Projekts, etc.)

- Aufgaben der Schulleitung nicht mit Schulpoollektionen bearbeiten
- Keine Einzellektionen zu SL-Lohn entlönnen

Anstellung in Stellenprozenten

- SL, MA Schuldienste, MA Tagesstrukturen
- 43, 25 Stunden bzw. 42 Stunden (ab SJ 20/21)
- Zusätzliche Ferienwoche ab 50. Altersjahr sind als Ferien zu beziehen und dürfen nicht ausbezahlt werden

Reduktion Unterrichtsverpflichtung/Arbeitszeit

- Budget vom Kantonsrat genehmigt
- Reduktion auf Schuljahr 20/21 vorgesehen

Kompetenz Klasseneröffnung/- schliessung

§ 6 Volksschulbildungsverordnung

Eröffnung und Schliessung von Klassen und Zuteilung der Lernenden

¹ Die Bildungskommission eröffnet und schliesst Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrages.

² Die Schulleitung teilt die Lernenden den Klassen und den Klassen die Klassen- und Fachlehrpersonen zu.



Dienststelle Volksschulbildung

Kellerstrasse 10

6002 Luzern

Telefon 041 228 68 68